

A1.01.06 Wahlpropaganda 187-2018
Politische Plakatierung der SVP
Beantwortung Kleine Anfrage

Manuel Peer (SP), Mitglied des Gemeinderates, hat am 3. Dezember 2017 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

"An verschiedenen Orten in Dietikon (z.B. Urdorferstrasse 24, Steinmürlistrasse vis-à-vis Restaurant Heimat oder im Zentrum beim alten Bären) stehen bereits seit Ende November 2017 Plakate in Privatgärten, mit welchen die SVP den Wahlkampf einläutet. Gemäss Schreiben der Stadtkanzlei vom 16. November 2017 ist dies aber erst ab dem 19. Januar 2018 bzw. 6 Wochen vor dem Wahltermin erlaubt und gemäss Auskunft des Bauamtes vom 1. Dezember 2017 liegen für die Standorte keine Bewilligungen vor.

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist dem Stadtrat dieser Missstand bekannt? Und wenn ja, seit wann?*
- 2. Was unternimmt die verantwortliche Behörde, um den Missstand zu beheben?*
- 3. Werden die Missetäter gebüsst?"*

Die Kleine Anfrage von Manuel Peer (SP) wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich benötigen alle Reklamen und Plakate ab einer Fläche von $\frac{1}{2}$ m² gemäss § 1 lit. f der Bauverfahrensverordnung (BVV) eine baurechtliche Bewilligung.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 28. Februar 2011 bekundete der Stadtrat seinen Willen, auf eine baurechtliche Bewilligung für Wahlplakate vor grossen Wahlen zu verzichten, wenn die Plakate frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin erstellt und spätestens eine Woche nach dem Wahltermin wieder entfernt werden.

Zu Frage 1

Die zuständige Behörde wurde in der ersten Hälfte Dezember 2017 auf die formell nicht bewilligten SVP-Plakate aufmerksam gemacht. Hierbei ist zu erwähnen, dass es zeitlich nicht möglich ist, baupolizeiliche Kontrollen eigens bezüglich nicht bewilligter Plakate durchzuführen. Ferner gingen bis dahin auch keine Hinweise aus der Bevölkerung bei der zuständigen Behörde ein.

Zu Frage 2

Es ist der Baupolizei gemäss § 17 Planungs- und Baugesetz (PBG) untersagt, private Grundstücke ohne Mitteilung zu betreten. Dementsprechend ist auch das unangekündigte Entfernen von Plakaten auf privaten Grundstücken nicht möglich. Eine unangekündigte Ersatzvornahme würde voraussetzen, dass die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sofortiges behördliches Handeln erfordert (Gefahr gegen Leib und Leben), was vorliegend nicht der Fall war. Dementsprechend wurde die SVP der Stadt Dietikon per Einschreiben aufgefordert, die Plakate, welche offensichtlich früher als sechs Wochen vor dem Wahltermin errichtet wurden, entweder zu entfernen oder ein Baugesuch zur nachträglichen Prüfung einzureichen. Hierzu wurde eine Frist von 6 Arbeitstagen eingeräumt. Der einge-

Sitzung vom 19. Februar 2018

schriebene Brief wurde der SVP Dietikon, gemäss Sendenachverfolgung der Post, durch die Feiertage bedingt, jedoch erst verspätet am 28. Dezember 2017 um 07:51 Uhr via Postfach zugestellt.

Zu Frage 3

Indem sich der Vertreter der SVP am ersten Arbeitstag (3. Januar 2018) bei der zuständigen Behörde meldete und vereinbart wurde, die Plakate bis am 6. Januar 2018 zu entfernen, kam der Pflichtige der behördlichen Aufforderung/Anordnung nach (Entfernen der Plakate oder Baugesuch). Deshalb wurde nicht gebüsst und auf eine Verzeigung verzichtet.

Der Stadtrat stellt klar, dass der mit Beschluss vom 28. Februar 2011 bekundete Willen, auf eine baurechtliche Bewilligung für Wahlplakate vor grossen Wahlen zu verzichten, eine pragmatische und allen Kandidierenden dienende Lösung darstellt und darum erwartet er, dass sich alle Beteiligten daran halten.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Kleine Anfrage von Manuel Peer (SP) betreffend Politische Plakatierung der SVP wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Sekretariat Gemeinderat;
- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Leiter Hochbauabteilung;
- Hochbauvorsteherin.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident



Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin



versandt am: 21. Feb. 2018
BF